

Landkreis Hildesheim  
Untere Wasserbehörde  
Az.: (205) 66 33/30/Alme  
Riehe

## **Bekanntmachung**

### **Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Alme und der Riehe im Landkreis Hildesheim**

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt für die Alme und die Riehe im Landkreis Hildesheim gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durch Verordnung ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten liegt in der Zeit vom

**16. September 2014 bis 17. Oktober 2014**

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 414, der Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, der Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe und der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Anregungen und Bedenken gegen den Verordnungsentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim, der Samtgemeinde Sibbesse, der Samtgemeinde Lamspringe und der Stadt Bad Salzdetfurth erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hildesheim, den 09.07.2014

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Köhler